

SVA Unterstützung bei langer Krankheit

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft = SVA	
	Eine längere Krankheit oder ein Unfall kann gerade für kleinere Betriebe schnell auch existenzbedrohend sein. Mit der ab 2013 neuen "Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit" wurde die soziale Absicherung von Selbständigen entscheidend verbessert. Die SVA unterstützt, wenn Sie an einer länger andauernden Krankheit leiden und dem Betrieb länger fernbleiben müssen. Und das alles ohne zusätzlichen Beitrag.
Voraus- setzung	Sie haben Anspruch auf eine Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit, wenn und solange Sie: • Selbständig erwerbstätig und in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert sind. • Regelmäßig keinen oder weniger als 25 Mitarbeiter beschäftigen. • Die Aufrechterhaltung des Betriebes von Ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt. Anspruch auf die Unterstützungsleistung haben Sie, wenn Sie wegen einer Krankheit arbeitsunfähig sind.
Anspruchs- dauer	Sie haben Anspruch auf die Unterstützungsleistung ab dem 43. Tag einer vom Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch besteht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit; für ein und dieselbe Krankheit maximal 20 Wochen. Wenn Sie den Antrag auf Unterstützungsleistung nicht fristgerecht stellen (siehe unter Meldungen), haben Sie erst ab dem Tag nach Einlangen des Antrages Anspruch auf die Leistung. Mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit endet der Anspruch auf Unterstützungsleistung, ebenso grundsätzlich mit dem Ende der Krankenversicherung. Melden Sie diese Umstände daher umgehend der SVA.
<u>Leistung</u>	Die Unterstützungsleistung beträgt täglich EUR 29,93 und ist nicht von der Einkommenshöhe abhängig.
<u>Beantragung</u>	Die Unterstützungsleistung können Sie bei Ihrer SVA Landesstelle beantragen. Dazu benötigen Sie eine ärztliche Bestätigung über Ihre Arbeitsunfähigkeit. Diese stellt Ihr Arzt aus.
<u>Meldungen</u>	Wenn sich eine längere Krankheit abzeichnet, suchen Sie am besten einen Arzt auf und lassen sich Ihre Arbeitsunfähigkeit mit dem Krankmeldungs-Formular bestätigen. Dafür haben Sie maximal 4 Wochen ab Beginn Ihrer Arbeitsunfähigkeit Zeit. Die Krankmeldung müssen Sie dann innerhalb von zwei Wochen ab jenem Tag, an dem der Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat, bei der SVA vorlegen. Der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit ist 14-tägig vom Arzt zu bestätigen und innerhalb einer Woche der SVA zu melden. Ihr Leistungsanspruch ruht, solange Sie die Arbeitsunfähigkeit nicht oder nicht zeitgerecht gemeldet haben.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Quellen: SVA Unterstützung bei lang andauernder Krankheit